

geliker were“ im Artikel Ldr. II 43 § 1 des Sachsenspiegels (S. 73–89), zeigt an diesem und den vorangehenden Artikeln des Sachsenspiegels, daß „were“ mit Gewährsmann und nicht mit Besitz übersetzt werden muß. – Jürgen MIETHKE, Rituale Symbolik und Rechtswissenschaft im Kampf zwischen Kaiser und Papst. Friedrich Barbarossa und der Konflikt um die Bedeutung von Ritualen (S. 91–125), befaßt sich mit den der Kaiserkrönung Barbarossas vorausgehenden Verhandlungen von Sutri, in denen der juristischen Bedeutung herkömmlicher Begrüßungsrituale wie dem Strator- und Marschalldienst des Königs gesteigerte Aufmerksamkeit zuteil wurde (dazu inzwischen DA 60,97 ff.). – Reinhard SCHNEIDER, Bertholdus conversus, mercator claustris de Salem (S. 127–141), stellt die Nachrichten über den Kaufmann Berthold zusammen, der in 60 Salemer Urkunden von 1240 bis 1291 zumeist als Zeuge oder in schiedsrichterlicher Funktion genannt wird, und weist darauf hin, daß weltliche Fernkaufleute nicht unbesehen mit den zisterziensischen *mercatores* gleichgesetzt werden können. – Winfried SCHICH, Oppida, Kirchenbauten und Fernhandelsstraßen zwischen Berlin und Oderberg im 13. Jahrhundert (S. 143–171), versucht den Verlauf der von Berlin nach Stettin führenden Handelswege und die im Gefolge ihrer Nutzung entstandenen stadähnlichen Siedlungen und Kirchen, ihre Bedeutung als Marktplätze und Zentren wirtschaftlicher Erschließung ihres Umlandes zu beschreiben. – Marie-Luise HECKMANN, Ursprungsgedenken und Autonomie. Die Rückbesinnung auf die eigenen Anfänge in stauferzeitlich gegründeten Städten (S. 173–216), demonstriert an zehn in der Stauferzeit gegründeten Städten Nieder- und Oberdeutschlands sowie Italiens, daß in ihnen, genau wie in älteren Städten auch, „ein Bedürfnis nach historischer Rechtfertigung der eigenen Freiheiten“ bestand. – Bernhart JÄHNIG, Der Entwicklungsstand der Deutschordensherrschaften in Preußen und Livland in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (S. 217–234), kommt zu dem Schluß, daß die Landesherrschaft in beiden Regionen Mitte des 14. Jh. gegenüber der Kampfzeit des 13. Jh. fortgeschritten, aber noch nicht abgeschlossen war. – Klaus FLINK, Ministerialität, Residenzburg und Hofgericht in Kleve. Ein Beitrag (auch) zur Entwicklung des klevischen Hofgerichtes (S. 235–249): Burgtopographie und Hofhaltung im 15. Jh. sowie die Entwicklung des Hofgerichts in Kleve zu einer selbständigen Behörde im 17. Jh. stehen im Mittelpunkt der Ausführungen. – Lukas CLEMENS, Katastrophenbewältigung im Mittelalter. Zu den Folgemaßnahmen bei Erdbeben (S. 251–266), zeigt an den sehr heterogenen Quellen, daß obrigkeitliche Maßnahmen nach Erdbeben zumeist dem Wiederaufbau der eigenen Verwaltung und Infrastruktur galten, während die Not der Bevölkerung nur ein zweitrangiges Problem war. – Marie-Luise FAVREAU-LILIE, Venedig und das Reich im 14. Jahrhundert. Die Perspektive der zeitgenössischen venezianischen Geschichtsschreibung (S. 267–286), weist auf die äußerst knappe Berichterstattung über die Beziehungen Venedigs zum Reich in den Chroniken Jacopo Piacentinos und Raffain Caresinis hin. – Thomas BEDDIES, Der Glasmaler Jakob Griesinger von Ulm (1407–1491) in Italien (S. 287–301), überprüft die Nachrichten über das Leben und das nur noch bruchstückhaft erhaltene Werk des Ulmer Glasmalers, der fünfzig Jahre als Laienbruder dem Dominikanerkloster von Bologna angehörte. – Dietrich KURZE, Die *artes mechanicae* im Dekalogtraktat des Brandenburger Bischofs Stephan Bodeker (S. 303–321),